

255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 02 22

Regierungsvorlage**VERTRAG**

zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954

Die Vertragsstaaten sind übereingekommen wie folgt:

Artikel 1

1. Die im Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 bezeichneten Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke sind im Weg der beiderseitigen Justizministerien zu übersenden.

2. Diese Ersuchen können in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden.

Artikel 2

1. Übersetzungen können auch von einem Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt werden.

2. Als Dolmetscher im Sinn dieses Vertrages sind in Österreich ein beeideter gerichtlicher Dolmetscher und in Dänemark ein vom Handelsminister zugelassener Dolmetscher anzusehen.

Artikel 3

1. Die beiden Staaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung aller Auslagen, die ihnen bei der Zustellung von Schriftstücken und bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen erwachsen sind.

2. Die Auslagen, die bei der Zustellung eines Schriftstückes durch die Anwendung einer besonderen Form sowie bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens dem ersuchten Staat erwachsen sind, hat die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mitzuteilen.

Artikel 4

Ist ein Ersuchen an eine unzuständige Behörde übersendet worden, so hat diese das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzutreten.

OVERENSKOMST

mellem Kongeriget Danmark og Republikken Østrig om forenkling af retshjælpsordningen i henhold til Haager-konventionen af 1. marts 1954 angående civilprocessen

De kontraherende stater er blevet enige om følgende bestemmelser:

Artikel 1

1. De i Haager-konventionen af 1. marts 1954 nævnte retshjælpsanmodninger og anmodninger om forkyndelse af retslige og udenretslige dokumenter fremsendes gennem de to landes justitsministerier.

2. Anmodninger kan affattes på den begærende stats sprog.

Artikel 2

1. Oversættelser kan også bekræftes af en translator i den begærende stat.

2. Ved translator forstås i denne overenskomst i Østrig en edsvoren juridisk translator og i Danmark en af handelsministeren beskikket translator.

Artikel 3

1. De to stater giver gensidigt afkald på refusion af alle omkostninger, de har haft i forbindelse med forkyndelse af dokumenter og med udførelse af retshjælpsanmodninger.

2. Den anmodede myndighed skal sende meddelelse til den begærende myndighed om omkostninger, som den anmodede stat har haft i forbindelse med forkyndelse af et dokument under iagttagelse af en særlig form og med udførelse af en retshjælpsanmodning.

Artikel 4

Er en anmodning rettet til en inkompetent myndighed, skal denne på embeds vegne tilstille den kompetente myndighed anmodningen.

Artikel 5

Der Antrag auf Vollstreckung einer Kostenentscheidung (Artikel 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954) kann vom Berechtigten unmittelbar beim zuständigen Gericht gestellt werden. Dieser Antrag kann auch im Weg des Justizministeriums des Staates übermittelt werden, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll.

Artikel 6

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung der höchsten Justizverwaltungsbehörde in dem ersuchenden Staat nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954.

Artikel 7

Die im Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 3 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 vorgesehene Übersetzung kann auch von einem Dolmetscher (Artikel 2 Absatz 2) des Staates beglaubigt werden, in dem die Entscheidung gefällt worden ist.

Artikel 8

Ist ein Ersuchen um Zustellung eines Schriftstückes oder ein Rechtshilfeersuchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages schon bei einer Behörde des ersuchten Staates eingelangt, so ist dieses Ersuchen nur nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 zu behandeln.

Artikel 9

1. Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat so bald wie möglich in Wien stattzufinden.

2. Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Artikel 10

Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Artikel 11

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sind auf diplomatischem Weg beizulegen.

Artikel 5

Begæring om eksekution af en omkostningsafgørelse (Haager-konventionen af 1. marts 1954, artikel 18 og 19) kan af den interesserede part rettes direkte til den kompetente domstol. Denne begæring kan også fremsendes gennem justitsministeriet i den stat, hvori eksekutionen skal finde sted.

Artikel 6

Erklæringen fra den kompetente myndighed om, at omkostningsafgørelsen har vundet retskraft, kræver ikke nogen bekræftelse fra den øverste justitsmyndighed i den begærende stat i henhold til Haager-konventionen af 1. marts 1954, artikel 19, stk. 3, 2. punktum.

Artikel 7

Den i Haager-konventionen af 1. marts 1954, artikel 19, stk. 2, nr. 3, omhandlede oversættelse kan også bekræftes af en translatør (jfr. artikel 2 stk. 2) i den stat, hvor afgørelsen er truffet.

Artikel 8

Såfremt en anmodning om forkyndelse af et dokument eller en retshjælpsanmodning allerede ved nærværende overenskomsts ikrafttræden er afgivet over for en myndighed i den anden stat, behandles anmodningen i henhold til Haager-konventionen af 1. marts 1954.

Artikel 9

1. Denne overenskomst skal ratificeres. Udveksling af ratifikationsinstrumenterne skal finde sted så snart som muligt i Wien.

2. Overenskomsten træder i kraft på den første dag i den 3. måned, der følger efter udvekslingen af ratifikationsinstrumenterne.

Artikel 10

Denne overenskomst kan til enhver tid skriftligt, ad diplomatisk vej opsiges under iagttagelse af en frist på 1 år.

Artikel 11

Uoverensstemmelser vedrørende fortolkningen eller anvendelsen af denne overenskomst skal bilægges ad diplomatisk vej.

255 der Beilagen

3

Geschehen zu Kopenhagen, am 8. November 1979, in zweifacher Ausfertigung in deutscher und dänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Luegmayer m. p.

Udfærdiget i København, den 8. november 1979, i 2 eksemplarer på dansk og tysk, hvilke tekster begge har samme gyldighed.

For Kongeriget Danmark:
Lise Østergaard m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist ein gesetzeseergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Der Vertrag enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Er hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind ausreichend determiniert, so daß er in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewendet werden kann. Eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Derzeit steht zwischen Österreich und Dänemark das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen in Kraft. Um den rechtlichen Verkehr in Zivilsachen zwischen den beiden Staaten weiter zu vereinfachen, haben auf österreichische Initiative im April 1977 in Wien Delegationsverhandlungen stattgefunden, die mit der Ausarbeitung und Paraphierung eines Entwurfs eines Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 abgeschlossen wurden. Nach geringfügigen auf schriftlichem Weg vereinbarten Änderungen dieses Entwurfs wurde der Vertrag am 8. November 1979 in Kopenhagen unterzeichnet.

Die wesentlichsten Vereinfachungen durch diesen Vertrag gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954 bestehen in der Zulässigkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizministerien der beiden Staaten, in gegenseitigem Verzicht auf Kostenersatz und in einer zweckmäßigen Regelung der im Rechtsverkehr

zwischen den beiden Staaten zu verwendenden Sprache.

Der Inhalt des Vertrages ist im wesentlichen dem österreichisch-niederländischen Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 267/1965, zum Haager Prozeßübereinkommen von 1954 nachgebildet. Seine Regelungen haben durchwegs Vorbilder in bereits in Geltung stehenden gleichartigen Verträgen zwischen Österreich und anderen Staaten.

Durch den Vertrag werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen, auch nicht durch Artikel 3 Absatz 1 (siehe erster Absatz der Erläuterungen zum Artikel 3).

II. Besonderer Teil

Zum Artikel 1:

Im Absatz 1 wird für Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke als Weiterleitungsweg der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten vereinbart.

Im Absatz 2 wird festgelegt, daß sämtliche Ersuchen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden können. Daß demnach jede Behörde die Sprache ihres eigenen Staates verwenden darf, vereinfacht den Verkehr wesentlich, weil es stets leichter und billiger ist, (erforderlichenfalls) aus der fremden Sprache in die eigene zu übersetzen, als umgekehrt.

Zum Artikel 2:

Die der Praxis entsprechende Bestimmung des Absatzes 1, wonach Übersetzungen auch von einem Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt werden können, hat sich auch im Verhältnis zu anderen Staaten bisher stets bewährt.

Die im Absatz 2 enthaltene Definition war wegen der Verhältnisse in Dänemark erforderlich.

Zum Artikel 3:

Der in diesem Artikel vereinbarte gegenseitige Verzicht auf Erstattung aller Auslagen, die bei der Zustellung von Schriftstücken und bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen allenfalls entstehen, vereinfacht den rechtlichen Verkehr und ist unbedenklich, da solche Auslagen in beiden Staaten, auf lange Sicht gesehen, einander die Waage halten.

Die Bestimmung des Absatzes 2, die sich auch in entsprechenden Verträgen mit anderen Staaten bewährt hat, ist für die allfällige Einhebung der Kosten im Staat des Prozeßgerichts von Bedeutung.

Anlässlich dieser Bestimmung („Anwendung einer besonderen Form“) mag erwähnt werden, daß ein Verzicht auf den zweifachen Anschluß von Zustellstücken (Artikel 3 des Haager Prozeßübereinkommens von 1954, BGBl. Nr. 91/1957) nicht erreicht werden konnte, da die dänischen Behörden eine Zweitausfertigung des Zustellstücks für ihre Form der Zustellung (Bestätigung auf dem Zweitstück) brauchen.

Zum Artikel 4:

Dies ist eine übliche, rein technische Bestimmung, nämlich über die amtswegige Weiterleitung von Ersuchen von einem unzuständigen an das zuständige Gericht.

Zu den Artikeln 5, 6, und 7:

Diese Bestimmungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Vollstreckung einer Kostenentscheidung (Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens von 1954, BGBl. Nr. 91/1957) entsprechen der betreffenden schon in bisherigen gleichartigen Zusatzverträgen zwischen Österreich und anderen Staaten enthaltenen Regelung.

Zum Artikel 8:

Dieser Artikel enthält eine Übergangsregelung.

Zu den Artikeln 9, 10 und 11:

Hier handelt es sich um übliche Schlußbestimmungen.